

Finanzgericht Hamburg

Newsletter 3/2024



Sehr geehrte Damen und Herren,

das „Highlight“ für das Finanzgericht im III. Quartal 2024 war ohne Frage der Senatsempfang aus Anlass des 75-jährigen Jubiläums des Gerichts. Einen kurzen Bericht über die Feier finden Sie im weiteren Verlauf dieses Newsletters.

Das Gericht hat sich aber nicht nur feiern lassen, sondern auch im **III. Quartal 2024** seinen Beitrag zu Rechtsschutz und Rechtsfortbildung geleistet und in diversen Verfahren Entscheidungen gefällt. Von den zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen dürften vor allem zwei Entscheidungen von Interesse sein. So hatte der 1. Senat über einen Fall zu entscheiden, in dem dem Steuerpflichtigen ohne vorherigen Antrag die nur einmal im Leben zu gewährende **Steuerbegünstigung gem. § 34 Abs. 3 EStG** in den Vorjahren gewährt und damit – nach Ansicht des Gerichts – verbraucht war. Bei dem vom 2. Senat entschiedenen Fall stand – wieder einmal – die Frage der Schädlichkeit der Mitvermietung einer Betriebsvorrichtung für die Inanspruchnahme der sog. **erweiterten Gewerbesteuerkürzung gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG** im Streit.

Es folgen sodann weitere leitsatzartige Entscheidungen des Finanzgerichts.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 31. Dezember 2024**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

„75 Jahre Finanzgericht Hamburg“: Rechtsschutz und Rechtsfortbildung

Mit einem Empfang im Rathaus, an dem über 200 Gäste teilnahmen, würdigte der Senat am 26. August 2024 anlässlich des 75-jährigen Bestehens des Finanzgerichts Hamburg die Bedeutung des Gerichts als Säule des Rechtsstaats in dieser Stadt und als Garant für eine starke Justiz in Hamburg.

Nach der Begrüßung durch die Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz, Frau Anna Gallina, sowie einem Grußwort des Finanzsenators, Herr Dr. Andreas Dressel, wandte sich der Präsident des Finanzgerichts Hamburg, Herr Christoph Schoenfeld, an die Gäste. In seiner [Rede](#) blickte Herr Schoenfeld auf die Anfänge des Finanzgerichts im Jahre 1949 zurück, stellte die damaligen Gegebenheiten dem heutigen Gerichtsalltag gegenüber und wagte einen Blick in die Zukunft des Gerichts. Er hob einerseits die Leistungen des Finanzgerichts auf dem Gebiet der Rechtsfortbildung hervor und betonte andererseits die besondere Bedeutung des Gerichts für den Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen der Stadt.



Präsident Finanzgericht Hamburg Christoph Schoenfeld, © FG Hamburg - Stenzel

Es schloss sich die Verleihung der vom Steuerberaterverband Hamburg gestifteten Auszeichnungen an die Teilnehmer des vom Finanzgericht Hamburg am 5. Juli 2024 veranstalteten Moot-Courts an, an dem insgesamt sechs Teams der Universitäten Berlin, Potsdam, Osnabrück, Hannover und Hamburg sowie der Bucerius Law School teilgenommen hatten.



Das Gewinner-Team des Moot-Courts der Universitäten Berlin und Potsdam, © FG Hamburg - Stenzel

Ein weiterer Höhepunkt im Programm des Festaktes war die Auszeichnung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die dieses Ehrenamt seit mehr als 20 Jahre ausüben. [Herr Schoenfeld betonte](#) die besondere Bedeutung der ehrenamtlichen Richter an der Urteilsfindung, durch deren Mitwirkung der Ausspruch „Im Namen des Volkes“, mit dem jedes Urteil beginnt, den in Art. 20 Abs. 2 GG verankerten Grundsatz, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, konkretisiert wird. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erhielten als Ausdruck der Wertschätzung für ihr herausragendes ehrenamtliches Engagement eine Zusammenstellung von besonderen Entscheidungen, an denen sie in den vergangenen Jahren mitgewirkt hatten.

In dem sich anschließenden Festvortrag setzte sich Prof. Dr. Steffen Augsberg von der Universität Gießen mit der aktuellen, auch die Justiz berührenden Frage „[Lässt sich KI überhaupt sinnvoll regulieren?](#)“ auseinander.

Zum Abschluss des Festaktes überreichte der Präsident des Finanzgerichts die anlässlich der 75-Jahr-Feier erschienene Festschrift mit dem Titel „Rechtsschutz und Rechtsfortbildung - 75 Jahre Finanzgericht Hamburg / 1949-2024“ ([Verlag Boorberg](#)).



Hinten: PräsStV Schneier, RiBFH Dr. Loschelder, Prof. Dr. Augsburg (Uni Gießen), PräsBFH Dr. Thesling;
vorne: PräsFG Schoenfeld, Senatorin Gallina, Senator Dr. Dressel (v.l.n.r.), © FG Hamburg - Stenzel

Einkommensteuer: Verbrauch der Steuervergünstigung gem. § 34 Abs. 3 EStG auch bei fehlendem Antrag

1. Nach der vom Senat zugrunde gelegten Rechtsprechung des BFH ist die antragsgebundene Steuervergünstigung des § 34 Abs. 3 EStG, die der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen kann, auch dann verbraucht, wenn das Finanzamt die Vergünstigung zu Unrecht gewährt hat.
2. Dies gilt selbst dann, wenn dies ohne Antrag des Steuerpflichtigen geschieht oder ein Betrag begünstigt besteuert wird, bei dem es sich tatsächlich nicht um einen Veräußerungsgewinn im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG handelt.
3. Entscheidend ist, dass die Vergünstigung in dem früheren Jahr nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Will sich der Steuerpflichtige die Möglichkeit einer späteren Inanspruchnahme vorbehalten, muss er die Steuerfestsetzung anfechten, in der ihm die Vergünstigung zu Unrecht gewährt worden ist.
4. Der Steuerpflichtige braucht sich die rechtswidrige Gewährung der Vergünstigung in einem Vorjahr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben jedoch dann nicht entgegenhalten zu lassen, wenn für ihn angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung und des Fehlens eines Hinweises im Bescheid nicht erkennbar gewesen ist, dass das Finanzamt die Vergünstigung ohne den erforderlichen Antrag gewährt hat.
5. Der Senat erwägt, ob bei Änderung eines Steuerbescheides gemäß § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO zur Umsetzung eines Grundlagenbescheides der Bescheidadressat sich bei der Überprüfung des Bescheides darauf beschränken kann, ob die im Grundlagenbescheid enthaltenen Feststellungen richtig umgesetzt sind, weil außer der Übernahme der Feststellungen im Grundlagenbescheid keine sonstigen Änderungen oder Maßnahmen zu erwarten sind.
6. Dies kommt jedoch im Ergebnis dann nicht in Betracht, wenn es um die Umsetzung eines Feststellungsbescheides geht, der einen Veräußerungsgewinn im Sinne der §§ 16, 34 EStG ausweist, da dann auf jeden Fall auch die Überprüfung der richtigen Steuerberechnung im Hinblick auf die besondere Tarifvorschrift des § 34 EStG für außerordentliche Einkünfte wie Veräußerungsgewinne veranlasst ist.
7. Nicht zu entscheiden war, ob sich die Situation anders darstellt, wenn der umzusetzende Feststellungsbescheid andere Einkünfte wie z.B. laufende Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung betrifft, bei denen eine Steuerberechnung nach § 34 EStG nicht zu erwarten ist.

Der 1. Senat hat eine Klage abgewiesen, mit der die Kläger eine erneute ermäßigte Besteuerung gem. § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) begehren.

Der Beklagte gewährte für das Jahr 2014 die Vergünstigung gem. § 34 Abs. 3 EStG für eine Beteiligungsveräußerung, die zu einem relativ kleinen Gewinn führte, ohne dass die Begünstigung beantragt worden war. Für eine weitere Veräußerung im Jahr 2019, die zu einem sehr viel höheren Veräußerungsgewinn führte, lehnte der Beklagte die (erneute) Gewährung der Begünstigung ab.

Dieser Auffassung folgte nun der 1. Senat und wies die Klage ab. Die antragsgebundene Steuervergünstigung des § 34 Abs. 3 EStG, die der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen könne, sei auch dann verbraucht, wenn das Finanzamt die Vergünstigung zu Unrecht gewährt habe. Dies gelte selbst dann, wenn dies ohne Antrag des Steuerpflichtigen geschehe und ein Betrag begünstigt besteuert werde, bei dem es sich tatsächlich nicht um einen Veräußerungsgewinn im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG handele. Entscheidend sei

allein, dass sich die Vergünstigung auf die frühere Steuerfestsetzung ausgewirkt habe und sie dort nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Wolle sich der Steuerpflichtige die Möglichkeit vorbehalten, die Vergünstigung in einem späteren Jahr in Anspruch zu nehmen, müsse er die Steuerfestsetzung anfechten, in der ihm die Vergünstigung zu Unrecht gewährt worden sei.

Maßgeblich sei jedoch, dass der Steuerpflichtige den ihn begünstigenden Irrtum des Finanzamtes erkannt und gebilligt habe. Der Steuerpflichtige brauche sich die rechtswidrige Gewährung der Vergünstigung in einem Vorjahr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dann nicht entgegenhalten zu lassen, wenn für ihn angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung und des Fehlens eines Hinweises im Bescheid nicht erkennbar gewesen sei, dass das Finanzamt die Vergünstigung ohne den erforderlichen Antrag gewährt habe.

Zwar habe die steuerliche Auswirkung der Anwendung von § 34 Abs. 3 EStG im Jahre 2014 weniger als 1 % der festgesetzten Einkommensteuer ausgemacht. Die Berücksichtigung der Vergünstigung ohne den erforderlichen Antrag sei jedoch erkennbar gewesen. Bei einem Feststellungsbescheid, der einen Veräußerungsgewinn im Sinne der §§ 16, 34 EStG ausweise, bedürfe es auf jeden Fall auch der Überprüfung der richtigen Steuerberechnung im Hinblick auf die besondere Tarifvorschrift des § 34 EStG für außerordentliche Einkünfte wie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 16 EStG.

Urteil vom 12.6.2024 ([1 K 141/22](#)), rechtskräftig.

Gewerbsteuer: Schädliche Mitvermietung einer Betriebsvorrichtung im Rahmen der erweiterten Gewerbesteuerkürzung

Bei einer Paletten-Förderanlage in einer 2-geschossigen Lagerhalle, in der bereits ein Lastenaufzug vorhanden ist, handelt es sich um eine Betriebsvorrichtung, deren Mitvermietung die erweiterte Kürzung gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG ausschließt.

Im Streit stand die Anwendung der sog. erweiterten Gewerbesteuerkürzung gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG im Fall der Vermietung einer Lagerhalle.

Die Klägerin vermietete drei miteinander verbundene Lagerhallen, von denen eine eingeschossig und zwei weitere Lagerhallen zweigeschossig sind. Die zweigeschossigen Lagerhallen verfügen sowohl über einen Lastenaufzug als auch eine Paletten-Förderanlage.

Der Beklagte versagte aufgrund der Mitvermietung der Paletten-Förderanlage die erweiterte Gewerbesteuerkürzung, wogegen die Klägerin Klage erhob.

Der 2. Senat wies die Klage ab, da die Klägerin Betriebsvorrichtungen vermiete und deren Mitvermietung nicht ausnahmsweise kürzungsunschädlich sei. Insbesondere sei die Mitvermietung der Paletten-Förderanlage kein unschädliches Nebengeschäft, da sie kein zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung sei. Die Rechtsprechung des BFH setze das Merkmal „zwingend notwendig“ mit „unentbehrlich“ gleich, wobei die Unentbehrlichkeit anhand der Marktlage für vergleichbare Grundstücke festzustellen und bereits zu verneinen sei, wenn die Grundstücksverwaltung und -nutzung zu etwa gleichen Bedingungen auch ohne dieses Nebengeschäft hätte durchgeführt werden können. Das Gericht folgte den Ausführungen des Sachverständigen, wonach die Marktmiete für die nicht ebenerdigen Flächen ohne Vorhandensein der Paletten-Förderanlage rund 15% unter der ebenerdigen Marktmiete liegen würde und schloss daraus, dass die Paletten-Förderanlagen für die Grundstücksnutzung nicht unentbehrlich seien, sondern aufgrund der erhöhten Umschlagsmöglichkeiten den Mietwert für die nicht ebenerdigen Flächen - lediglich moderat - erhöhen würden.

Urteil vom 15.5.2024 ([2 K 76/22](#)), rechtskräftig.

Abgabenordnung

1. In dem Erfordernis, dass eine als Steuerberatungsgesellschaft anzuerkennende Gesellschaft von Steuerberatern verantwortlich geführt werden muss (**§ 32 Abs. 3 Satz 2 StBerG**), liegt keine unzulässige Beschränkung der **Niederlassungsfreiheit** gemäß Art. 49 AEUV.
2. **§ 3a StBerG** verstößt nicht gegen die **Dienstleistungsfreiheit** gemäß Art. 56 AEUV. Das von der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren (Az. 2018/2171) führt zu keiner abweichenden Beurteilung. Der deutsche Gesetzgeber hat die Vorgaben der RL 2005/36/EG und 2013/22/EU umgesetzt.
3. Selbst wenn die Regelungen des StBerG über die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gegen das Unionsrecht verstießen, enthielte der im Streitfall auf der Grundlage des § 80 Abs. 7 Satz 1 AO ergangene Zurückweisungsbescheid keinen besonders schwerwiegenden Fehler i.S. des § 125 Abs. 1 AO.

Urteil vom 19.3.2024 ([5 K 113/23](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 52/24.

Arbeitsschutzkontrollgesetz

1. Das **Kooperationsverbot des § 6a Abs. 1 GSA Fleisch** und das **Fremdpersonalverbot des § 6a Abs. 2, 3 GSA Fleisch** begegnen **keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen oder unionsrechtlichen Bedenken**.
2. Die Vorschriften verletzen nicht das Grundrecht der Werkvertragsunternehmer, Verleihunternehmer und Leiharbeiter auf freie Berufsausübung aus Art. 12 Abs. 1 GG. Ebenso wenig ist eine Verletzung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG zu erkennen.
3. Auch die Betriebe der Fleischwirtschaft als Entleiher sind nicht in ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsausübungsfreiheit) bzw. aus Art. 2 Abs. 1 GG (Handlungsfreiheit auf wirtschaftlichem Gebiet) verletzt.
4. Die im Streitfall anzuwendenden Vorschriften des GSA Fleisch verstoßen weder gegen die Leiharbeits- (RL 2008/104/EG), Dienstleistungs- (RL 2006/123/EG) oder Entsenderichtlinie (RL 96/71/EG) noch gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV), die Dienstleistungs- (Art. 56 AEUV) oder die Unternehmerfreiheit (Art. 16 GrCh).
5. In Anwendung von § 6 Abs. 9 AEntG unterhält die Klägerin an ihrem Produktionsstandort zumindest eine selbstständige Betriebsabteilung der Fleischwirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 GSA Fleisch, denn sie verarbeitet im Sinne des § 6 Abs. 9 AEntG Fleisch, um damit Nahrungsmittel herzustellen.
6. Die Klägerin unterhält keinen Mischbetrieb und ist deshalb nicht nach dem Überwiegensprinzip des AEntG zu beurteilen.

Urteil vom 17.4.2024 ([4 K 91/21](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 15/24.

Körperschaftsteuer

1. Ein **Feststellungsbescheid gem. § 27 Abs. 2 KStG** ist nicht bereits allein deshalb nichtig, weil die Feststellung **auf einen Zeitpunkt erfolgt ist, zu dem die Gesellschaft bereits auf eine andere Gesellschaft verschmolzen** war.
2. Eine Berichtigung nach § 129 Satz 1 AO stellt lediglich die ursprünglich gewollte Regelung wieder her und wirkt damit auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Bekanntgabe zurück; der materielle Bestand des ursprünglichen Bescheides bleibt unberührt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn für den Adressaten des Verwaltungsakts erkennbar war, dass das Erklärte nicht dem Willen der Behörde entspricht.
3. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Feststellungsbescheides bleibt auch dann für die „erstmalige Feststellung“ mit der Folge der Präklusionswirkung gem. § 27 Abs. 5 Satz 2 KStG maßgeblich, wenn das steuerliche Einlagekonto zunächst unzutreffend nicht „zum Schluss des Wirtschaftsjahres der Leistung“ festgestellt wurde, dies jedoch nach § 129 Satz 1 AO berichtigt wird.

Urteil vom 24.5.2024 ([5 K 12/24](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VIII R 14/24.

Die **Verschiebung des Gewinns einer Kapitalgesellschaft auf eine EWIV** in Gestalt eines „Sondermitgliedsbeitrags“ kann als **verdeckte Gewinnausschüttung** zu bewerten kann.

Urteil vom 29.5.2024 ([3 K 181/21](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH I B 20/24.

Umsatzsteuer

1. Der (fiktive) **Verzicht auf die Steuerbefreiung** für die Vermittlung von Umsätzen im Einlagengeschäft (**§ 4 Nr. 8 Buchst. d i.V.m. § 9 Abs. 1 UStG**) im übrigen Gemeinschaftsgebiet führt zur **Nichtanwendung des Vorsteuerausschlusses** nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG. Dabei ist zu prüfen, ob der Unternehmer die fraglichen Umsätze im Ausland tatsächlich als steuerpflichtig behandelt hat und die Voraussetzungen des § 9 UStG für den Verzicht auf die Steuerbefreiung vorlagen (BFH, Urteil vom 6. Mai 2004, V R 73/03, BStBl II 2004, 856; sog. „fiktive doppelte Steuerpflicht“). Dies entspricht der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 24. Januar 2019, C-165/17, Morgan Stanley & Co International, BB 2019, 277).

2. Für die erste Voraussetzung genügt es auch bei Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, dass der Steuerpflichtige eine nach dem ausländischen Recht mögliche Option zur Steuerpflicht ausübt.

3. Die Option ist jedenfalls dann wirksam ausgeübt, wenn der inländische Leistende in den Ausgangsrechnungen gegenüber dem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Leistungsempfänger auf die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens hinweist, die fraglichen Umsätze in die Zusammenfassende Meldung nach § 18a Abs. 2 UStG aufnimmt und sie in der Umsatzsteuererklärung gemäß § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG angibt. Ob Voraussetzung für einen wirksamen Verzicht außerdem die - formlose - Zustimmung des Leistungsempfängers ist, konnte im Streitfall offenbleiben.

4. Eines darüberhinausgehenden Nachweises dafür, dass der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Leistungsempfänger die ihm gegenüber erbrachten Umsätze tatsächlich versteuert hat, bedarf es nicht. Jedenfalls besteht keine Verpflichtung, die Versteuerung der Umsätze im Ausland durch eine Bestätigung der dort zuständigen Finanzbehörde nachzuweisen.

Urteil vom 24.5.2024 ([5 K 77/22](#)), rechtskräftig.

Tabaksteuer

1. Ein **Beteiligter** kann **nicht gleichzeitig** als **Tabaksteuerschuldner** und als **Haftungsschuldner** für Tabaksteuer in Anspruch genommen werden (Verweis auf BFH, Urteil vom 23. Juni 2020, VII R 56/18).

2. Wird ein gegen den Beteiligten zuvor erlassener Haftungsbescheid für Tabaksteuer durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil aufgehoben, kann die Behörde den Beteiligten auf der Basis des identischen Lebenssachverhalts als Tabaksteuerschuldner in Anspruch nehmen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und keine Bindungswirkung nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 FGO eingetreten ist.

3. § 110 Abs. 1 Nr. 1 FGO bindet die Behörde nur dann an ein in einem vorangegangenen gerichtlichen Verfahren erlassenes rechtskräftiges Urteil, wenn in diesem Urteil "über den Streitgegenstand" entschieden wurde. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, wenn mit diesem rechtskräftigen Urteil ausschließlich ein gegen den Beteiligten erlassener Haftungsbescheid aufgehoben wird, weil die gesetzlichen Voraussetzungen der Haftung nicht vorliegen, und die Behörde den Beteiligten nachfolgend durch (Tabak)Steuerbescheid in Anspruch nimmt.

Urteil vom 23.5.2024 ([4 K 94/22](#)), rechtskräftig.

Zollrecht

1. Die **Nacherhebung von Einfuhrabgaben** findet ihre Rechtsgrundlage in **Art. 101 Abs. 1, 102 Abs. 3 Unterabs. 1 UZK**.

2. Auf ein rein drittländisches Kaufgeschäft kann zur Bestimmung des Transaktionswerts nach Art. 70 Abs. 1 UZK nur abgestellt werden, wenn der Anmelder im Besitz aller erforderlichen

Unterlagen ist, die der Zollbehörde eine zollwertrechtliche Prüfung des Gesamtvorgangs ermöglichen. Hierzu gehören auch die Buchhaltungsunterlagen des drittländlichen Käufers und späteren Marketplace-Verkäufers, den der Anmelder indirekt vertreten hat.

3. Sofern dies nicht gewährleistet ist, erfolgt die Bewertung auf der Stufe des nächsten Käufers in der Union, also in der Regel unter Heranziehung der eigentlichen grenzüberschreitenden Transaktion.

4. Dabei wird der Zollwert regelmäßig nach einer der nachrangigen Methoden gemäß Art. 74 UZK zu bestimmen sein, wobei wohl in den meisten Fällen - so auch vorliegend - die Schlussmethode nach Art. 74 Abs. 3 UZK Anwendung finden wird.

5. Dabei sind bei der Ermittlung des Zollwertes vom Online-Verkaufspreis die inländische Umsatzsteuer und die enthaltenen Zollabgaben, nicht aber die entstandene Einfuhrumsatzsteuer abzuziehen. Weitere Abzugsposten können vom Anmelder nachgewiesen werden.

Beschluss vom 21.6.2024 ([4 V 126/22](#)), rechtskräftig.

Zolltarif

1. **Frischwasser- und Abwassertanks für sanitäre Anlagen in einem Passagierflugzeug** sind nicht als Teile eines anderen Luftfahrzeugs im Sinne der Position 8802 KN 2012 in die Position 8803 KN 2012, sondern **nach ihrer stofflichen Beschaffenheit einzureihen**.

2. Zur Tarifierung von aus verschiedenen (Verbund)werkstoffen zusammengesetzten Frischwasser- und Abwassertanks für sanitäre Anlagen in einem Passagierflugzeug nach Maßgabe der AV 3 b); dabei stellt sich der in den Tanks verarbeitete Kunststoff unter Berücksichtigung der Bedeutung in Bezug auf die Verwendung der Tanks als der Stoff dar, der den Tanks ihren wesentlichen Charakter verleiht.

Urteil vom 7.6.2023 ([4 K 58/14](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 108/23.

1. **Bei der Einreihung von Waren in die KN und den TARIC** ist grundsätzlich der **Wortlaut der Positionen und Unterpositionen** (hier: Unterposition 3907 9980 25 (TARIC)) **maßgeblich**.

2. Bei der Auslegung des Wortlauts können **andere Sprachfassungen** der KN und des TARIC als **Auslegungshilfe** herangezogen werden.

Urteil vom 6.5.2024 ([4 K 99/21](#)), rechtskräftig.

1. **Spezielle Kollisionsregelungen** zur Auflösung von Positionskonkurrenzen, die **in den Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln der KN** geregelt sind (hier: Anmerkung 1 Buchst. c) zu Kap. 68 KN) **gehen den Regelungen in den AV vor**.

2. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein bestrichenes oder überzogenes Gewebe des Kap. 59 KN vorliegt (vgl. Anmerkung 1 Buchst. c) zu Kap. 68 KN), ist der Herstellungsprozess des Textilerzeugnisses ein wesentliches Kriterium. Dagegen spielt die Stärke des Überzugs im Verhältnis zur Stärke des unterliegenden Gewebes regelmäßig nur eine untergeordnete Rolle.

3. Für eine Einreihung als Teil für eine bestimmte Maschine (hier: Bandschleifmaschine) ist neben der Erkennbarkeit der ausschließlichen oder hauptsächlichen Bestimmung für die Maschine auch Voraussetzung, dass das Teil unabdingbar ist für das technische und elektrische Funktionieren der Maschine.

4. Für eine Einreihung als Zubehör für eine bestimmte Maschine (hier: Bandschleifmaschine) ist es grundsätzlich erforderlich, dass die Maschine durch das Zubehör in die Lage versetzt wird, eine andere Tätigkeit als diejenige auszuführen, für welche die Maschine eigentlich bestimmt ist.

Urteil vom 29.5.2024 ([4 K 148/21](#)), rechtskräftig.

1. Wird eine **vZTA für Ausfuhrzwecke erteilt**, liegt **gerichtliches Rechtsschutzbedürfnis** nur vor, wenn einerseits die Einreihung der Ware unmittelbare Grundlage für zolltariflich relevante Maßnahme der Zollbehörden sein kann und andererseits ein wirtschaftliches Interesse des Wirtschaftsbeteiligten an der Erteilung der vZTA besteht.

2. Bei der Auslegung einer Position, Unterposition oder Anmerkung der KN (hier: Anmerkung 2 Buchst. p) zu Kap. 39 KN) sind andere Sprachfassungen der KN ein hilfreiches und maßgebliches Auslegungsmittel.

3. Weist eine Anmerkung (hier: Anmerkung 2 Buchst. p) zu Kap. 39 KN) alle Waren eines anderen Abschnitts der KN aus einem Kapitel (oder Abschnitt) der KN aus, ist es für die Anwendung dieser Ausweisungsanmerkung erforderlich, dass die einzureihende Ware in eine konkrete Position oder Unterposition des in der Ausweisungsanmerkung in Bezug genommenen Abschnitts der KN eingereiht werden kann.

4. Für eine Einreihung von Waren als "Erzeugnisse des Abschnitts XI KN (Spinnstoffe und Waren daraus)" in die Position 5404 KN, die ausschließlich textile Materialien in Rohstoffform beinhaltet, ist es erforderlich, dass, unabhängig von der tatsächlichen Verwendung der einzureihenden Ware, auf Grund ihrer objektiven Eigenschaften eine weitere Verarbeitung im textilen Bereich möglich ist.

Urteil vom 27.6.2024 ([4 K 110/23](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 86/24.

Wussten Sie schon, ...

- ▶ dass am 5. und 12. November 2024 das Finanzgericht für neu zugelassene Steuerberaterinnen und Steuerberater die traditionelle Fortbildungsveranstaltung „Keine Scheu vor dem finanzgerichtlichen Verfahren“ ausrichten wird?
- ▶ dass im September 2024 das jährliche Gruppenpraktikum für Studierende am Finanzgericht Hamburg stattgefunden hat?
- ▶ dass am 17. und 18. September 2024 zum 7. Male das FG-Zollrechtsforum in Hamburg stattgefunden hat? Teilnehmer waren die auf dem Gebiet des Zoll-, Verbrauchsteuer- und Marktordnungsrecht tätigen Finanzrichterinnen und Finanzrichter aller deutschen Finanzgerichte sowie Richter des österreichischen Bundesfinanzgerichts (Innsbruck und Salzburg).

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Richter am Finanzgericht Dr. Martin Mues, LL.M. (Taxation), Pressesprecher,

Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 44, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,

E-Mail: martin.mues@fg.justiz.hamburg.de.